

Freiwillige Lohnausfallversicherung

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag für Medizinische Praxisassistentinnen

1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, anstelle der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Ziff. 8.1 des Arbeitsvertrages eine Lohnausfallversicherung im Falle von Krankheit abzuschliessen, die mindestens 80% des Lohnes während 720 von 900 Tagen ausrichtet.

Die Karenzfrist für die Krankentaggeldversicherung beträgt

- 3 Tage 14 Tage 30 Tage

Während der Karenzfrist bezahlt der Arbeitgeber den vollen Lohn (*Eine Karenzfrist über 30 Tage ist deshalb nicht zu empfehlen*).

2. Die Prämien werden

- je zur Hälfte von beiden Parteien übernommen
 vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen.

3. Kürzt oder verweigert die Versicherung Leistungen (z.B. wegen eines vorbestandenen Leidens oder bereits bestehender Schwangerschaft), richtet sich die Lohnfortzahlungspflicht nach Ziff. 8.1ff. des Arbeitsvertrages.

4. Im Versicherungsvertrag ist der Medizinischen Praxisassistentin das Recht zuzugestehen, bei Ausscheiden aus dem Kreis der Kollektivversicherten in die Einzelversicherung übertreten zu können, sofern nicht ein Anspruch auf Freizügigkeit (d.h. Übertritt in eine andere Versicherung z.B. bei Stellenwechsel) besteht.

Das **Übertrittsrecht gemäss den Bestimmungen des Versicherungsvertrages geltend zu machen, obliegt der Medizinischen Praxisassistentin** (in aller Regel noch während der Kündigungsfrist, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Soweit der Versicherungsvertrag keine Prämienbefreiung vorsieht, sind die Prämien ab dem Zeitpunkt des Übertritts von ihr alleine zu tragen.

5. Abweichende Vereinbarungen: _____

Ort und Datum:

Unterschrift, ggf. Stempel:

Der Arbeitgeber:

Die Medizinische
Praxisassistentin:
